

# Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 384 • 25. September 2009

Wie schon mitgeteilt, wurde am 29. Juni 2009 eine Gesetzesvorlage bezüglich der Umwandlung des Systems der allgemeinen Steuerlasten verabschiedet.

## Zusätzliche Änderungen bei der Gewerbesteuer

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Country Managing Partner  
Service Line Leader  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: +36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077  
Tel: +36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemeinen Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Wie schon mitgeteilt, wurde am 29. Juni 2009 eine Gesetzesvorlage bezüglich der Umwandlung des Systems der allgemeinen Steuerlasten verabschiedet. Danach wird ab 1. Januar 2010 der Teil der Gewerbesteuer-

Bemessungsgrundlage, der aus Aktivitäten herrührt, die von einer ausländischen Betriebsstätte betrieben werden, von der Gewerbesteuer in Ungarn befreit. Der neue Gesetzentwurf, der jetzt dem Parlament vorliegt, konkretisiert – unter anderem – den Begriff des bemessungsgrundlagefreien Teils der Gewerbesteuer. Gemäß der Definition des „Teil der Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage, der aus Aktivitäten herrührt, die von einer ausländischen Betriebsstätte betrieben“ müssen bei der Bestimmung des fraglichen Anteils der Bemessungsgrundlage die Regelungen zur Aufteilung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage angewandt werden.

Der Gesetzentwurf füllt auch eine frühere, mit der Gewerbesteuererklärung zusammenhängende Lücke. Die Steuererklärung muss in HUF erfolgen, aber das Gesetz Nr. C aus dem Jahre 1990 über die örtlichen Steuern (Htv) regelte bisher nicht, zu welchem Tageskurs die Gewerbesteuererklärung bei Firmen umgerechnet werden muss, die ihre Bücher in einer ausländischer Währung führen. Durch den jetzigen Gesetzentwurf wird dies ebenfalls, in Einklang mit dem Inhalt des Gesetzes

Nr. LXXXI aus dem Jahre 1996 über die Körperschaftsteuer und Dividendensteuer, konkretisiert: Es muss der Mittelkurs der Ungarischen Zentralbank am letzten Tag des Steuerjahres angewandt werden.

Nach der im Juni 2009 akzeptierten Gesetzesänderung standen der örtlichen Selbstverwaltung nur drei Arbeitstage zur Verfügung, um die staatliche Steuerbehörde über die Genehmigung von Anträgen bezüglich Zahlungserleichterung oder Zahlungsminderung zu benachrichtigen. Nach der kommenden Modifizierung stünden der Selbstverwaltung in Zukunft anstelle von drei nunmehr fünf Arbeitstage zur Verfügung.

Neu geregelt wurde, dass in örtlichen Steuerangelegenheiten bzw. in anderen Angelegenheiten der zuständigen Ortssteuerbehörde der Selbstverwaltung die dieser übergeordnete, im Rahmen der Aufsichtsmaßnahme verführende Behörde den angefochtenen Beschluss auch zu Lasten des Steuerzahlers ändern kann. Gegen den so erlassenen Beschluss kann der Steuerzahler einen Revisionsantrag bei Gericht stellen.

Falls Sie in Zusammenhang mit den obigen Erläuterungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Gabriella Erdős (Tel: +36 1 461 9130, E-mail: [gabriella.erdos@hu.pwc.com](mailto:gabriella.erdos@hu.pwc.com)) oder an Herrn Dr. Géza Réczei (Tel: +36 1 461 9737, E-mail: [geza.reczei@hu.pwc.com](mailto:geza.reczei@hu.pwc.com)).